Schleswig-Holsteinischer Landtag **Umdruck 16/1293**

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

16. Oktober 2006

Gemeinsame Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-, Innen- und Rechtsausschusses am

27.09.2006

Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 09

Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-,Innen- und Rechtsausschusses am 27.09.2006 wurde das MJAE gebeten, weitere Hintergrundinformationen zum Länderbeobachter der Europäischen Union (Tit. 0901 – 632 09) zu geben. Dieser Bitte kommt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa mit dem anliegenden Schreiben nach, das ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schlie Staatssekretär

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Herr Günter Neugebauer MdL Landeshaus

Maren Schryen

E-Mail: Maren.Schryen@jumi.landsh.de Telefon: 0431 988-3772/

Telefax: 0431 988-3881

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: II 111/

Meine Nachricht vom: /

24105 Kiel

2. Oktober 2006

Gemeinsame Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-, Innen- und Rechtsauschusses am 27.09.2006 Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 09

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mir in der o.g. Sitzung zum Einzelplan 09 gestellte Frage zum Länderbeobachter der Europäischen Union (Titel 0911 – 632 09) beantworte ich wie folgt:

Das Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union wurde am 24. Oktober 1996 unterzeichnet und ersetzt das Abkommen vom 27. Oktober 1988. Der Beobachter der Länder wird als gemeinsame Einrichtung der Länder geführt und hat die Aufgabe, den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom März 1993 zu unterstützen und die Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union zu informieren.

Die Länder tragen den Finanzbedarf des Länderbeobachters gemeinsam. Der jährliche Länderbeitrag bemisst sich gemäß Königsteiner Schlüssel.

- 2 -

Das Abkommen kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ge-

kündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den ande-

ren Ländern.

Auf den Finanzministerkonferenzbeschluss vom 8.09.2005 weise ich in diesem Zusam-

menhang hin:

"Soweit sich im Zuge der innerstaatlichen Implementierung des Vertrages über eine Ver-

fassung der Europäischen Union Anpassungsbedarf ergeben sollte, wird dessen Reich-

weite zu prüfen und gegebenenfalls über die Einrichtung des Länderbeobachters neu zu

entscheiden sein".

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 22. Juni 2006 hierzu protokolliert, dass

"die vereinbarten Informations- und Zugangsrechte des Länderbeobachters ebenso zu

wahren sind".

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

Minister